

Wochenblatt für Wilsdruff

Beilage zu Nr. 83.

Sonnabend, den 24. Juli 1915.

Amtlicher Teil.

Feindliche Ausländer betr.

Die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft sieht sich zur Einschärfung nachstehender Bestimmungen veranlaßt.

1. Alle über 15 Jahre alten Angehörigen feindlicher Staaten, die im hiesigen Bezirk aufhältlich sind, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Saisonarbeiter, sind verpflichtet, sich täglich mindestens einmal, auf Anordnung der Gemeindebehörde zweimal, bei dieser zu melden. Erleichterungen dieser Meldepflicht unterliegen diesseitiger Genehmigung.

2. Jeder Wechsel des Aufenthaltsortes aller feindlicher Staatsangehöriger einschließlich der Saisonarbeiter bedarf der diesseitigen schriftlichen Erlaubnis, unter Umständen derzeitigen des zuständigen Königlichen Generalquartiermeisters. Die Genehmigung ist mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Aufenthaltswechsel nachzusuchen.

III der Ausenthaltswechsel gestattet, so liegt dem Ausländer die Pflicht ob, den neuen Aufenthaltsort vor der Abreise der Königlichen Amtshauptmannschaft anzugeben, die einen auf den Namen lautenden Erlaubnischein zur Reise ausstellt.

Die Reise ist ohne jede Unterbrechung und auf kürzestem Wege auszuführen.

Nach Ankunft im neuen Wohnorte hat sofort Meldung bei der Königlichen Amtshauptmannschaft dieses Wohnortes oder der ihr entsprechenden Behörde stattzufinden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, sofern nicht nach sonst einschlagenden Bestimmungen, insbesondere dem für russische landwirtschaftliche Arbeiter geltenden Befehle des stellvertretenden Generalquartiermeisters des 12. Armee корпус vom 5. Oktober 1914, ein härtere Strafe verhängt ist.

Meißen, am 21. Juli 1915.

1426 VI.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Herwendung von Brotgetreide aus neuer Ecule.

Unter Bezugnahme auf Punkt 4 der Bekanntmachung vom 16. Juli werden Mitglieder landwirtschaftlicher Genossenschaften ermächtigt, Brotgetreide aus neuer Ecule schon jetzt bei ihren Genossenschaft einzulagern.

Meißen, am 22. Juli 1915.

Der Kommunalverband Meißen Stadt und Land.
Die Königliche Amtshauptmannschaft. Der Stadtrat.

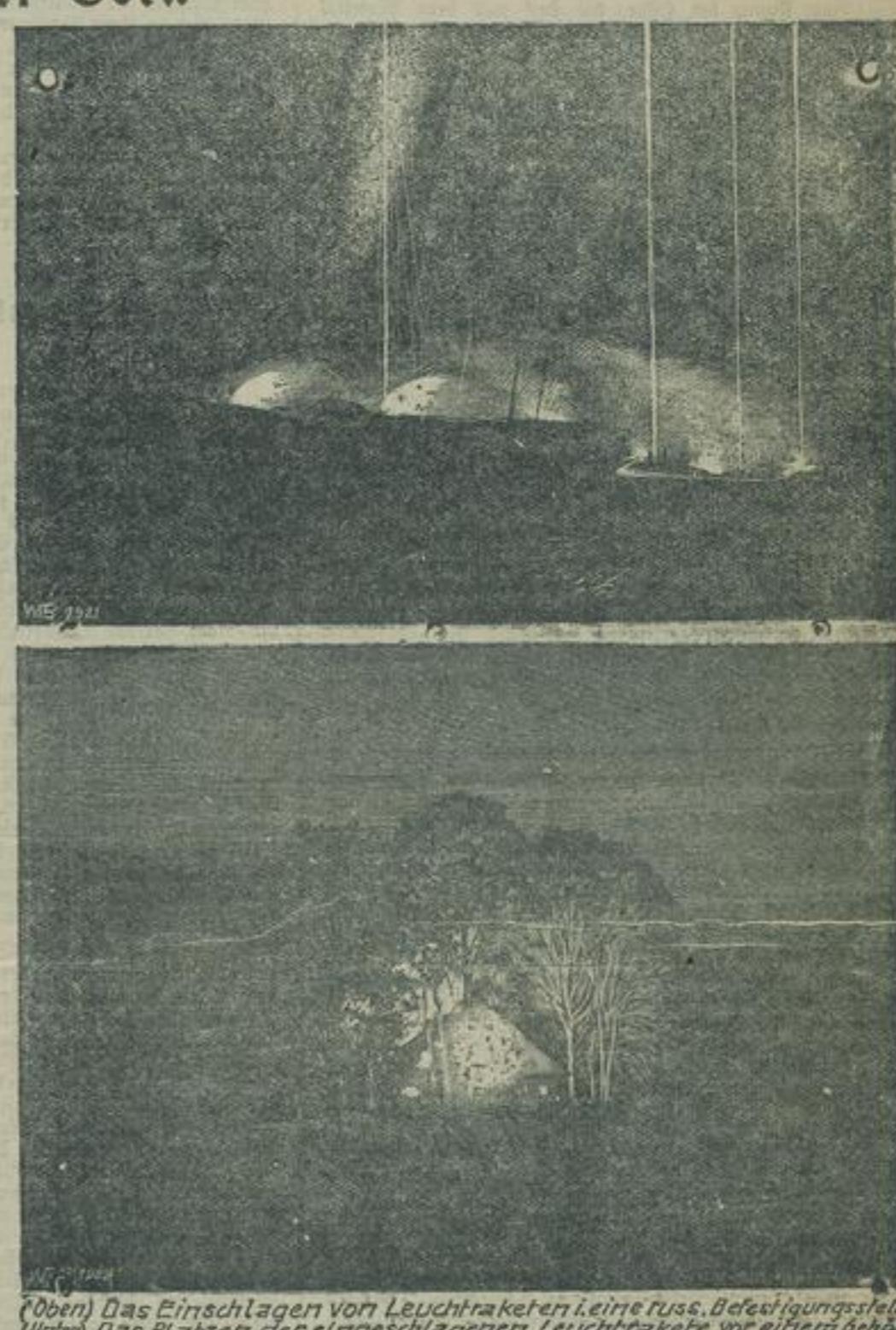
Bekanntmachung.

Die Plakatafel am Rathause ist entsprechend der Bekanntmachung vom 1. August 1914 während der Kriegszeit dem Stadtrat vorbehalten. Wer beabsichtigt, Plakate anbringen zu lassen, hat dies beim Stadtrat nachzusuchen. Die Anbringung und Beseitigung der Plakate darf nur durch Beamte der Stadt erfolgen.

Wer Plakate überklebt, vernichtet oder sonst unleserlich macht usw., wird wegen Sachbeschädigung nach dem Reichsstrafgesetzbuch verfolgt, soweit nicht höhere gesetzliche Strafen eintreten.

Wilsdruff, am 23. Juli 1915.

Der Stadtrat.



(Oben) Das Einschlagen von Leuchtraketen i. einer russ. Befestigungsstelle
(Unten) Das Platzen der eingeschlagenen Leuchtrakete vor einem beh. Stützpunkt

Nichtamtlicher Teil.

Betrachtung für den 8. Sonntag nach Trinitatis.

Matth. 7, 16: An ihren Früchten werdet ihr sie erkennen.

Ein Wort der Bergpredigt ist, mit dem Jesus auf die falschen Propheten hinweist, die in seine Gemeinde unter der äußeren Hülle von Scheinleidern kommen, aber in ihrem Innern, in ihrer wahren Bestinnung den reißenden Wölfen gleichen, und den Seinigen ein Erkennungszeichen offenbart. Es gilt auf die Früchte zu sehen, die Menschen nach ihren Früchten zu prüfen. Sagt schon ein bekanntes Wort: die Welt will betrogen sein, so täuschen viele andere nicht bloß dann und wann, sondern gehen auf Täuschung geradezu aus; so mancher lebt ja von der Täuschung und wird ein Künstler im Deucheln und Schöberstellen. Es ist oftmals sehr schwer, ja mitunter unmöglich, Schein- und Täuschungsleben eines Menschen von seinem wirklichen Leben zu unterscheiden. Die Gefahr, etwas scheinen zu wollen, tritt an jeden heran, und viele unterliegen ihr. Wie es aber nun Pflicht und Aufgabe für jeden ist, wahr und offen zu sein, alles Scheinleben und jegliche Huchelei zu meiden, so hat der Christ auch die Pflicht, auf Wirklichkeitsleben zu dringen. Prüfst die Geister, prüfst sie nach ihren Früchten.

Jeder Mensch übt mit Worten, Werken, mit seiner Erscheinung, mit seinem Tun und Treiben, bewußt und auch unbewußt einen Einfluß auf andere aus, jeder hinterläßt auf den anderen einen Eindruck. Er kann zu gleicher Zeit für die einzelnen verschieden sein. Was ist nun die Wirkung dieses Einflusses oder Eindrucks auf den anderen? Das ist nun die Frage, darin offenbart sich die Frucht. Werde ich durch den anderen, durch seine Worte, seine Werke, sein Leben, seine Persönlichkeit in der Selbstsucht, in Neid, Hass, Genußsucht, Zorn, Leidenschaft, ein Scheinleben, in Nachsicht gestärkt, dazu gereizt, siehe dieser Mensch ist für mich in der Zeit, da ich seinem Einfluß gegenüberstehe, kein guter Baum gewesen, denn ein guter Baum bringt gute Früchte, sondern ein fauler Baum, der arge Früchte bringt. Aber ein jeglicher Baum, der nicht gute Früchte bringt, wird abgehauen und ins Feuer geworfen, d. h. bekämpft und ringt diesen Einfluß des anderen auf

dich in dir nieder; sonst wird dieser Einfluß in dir die Wurzel zu einem faulen Baume, der arge Früchte bringt, und das Schicksal des faulen Baumes droht dir einst am großen Tage des Herrn trotz alles äußerlich rechtgeschaffenen Lebens und Wirkens. Meide, wenn es möglich ist, solche Beeinflussung und die Gemeinschaft mit solchen; bist du aber auf den Verlehrte mit solchen angewiesen, wache und bete, daß du nicht schwach werdest und der böse Feind in einer schwachen Stunde dich übermanne.

Merkt du aber, wie du durch einen anderen, durch seine Worte, Werke, durch seinen Wandel im Guten gestärkt, zur Nächstenliebe angetrieben wirst, wie die Freude und die Lust zu Wirken geweckt und gemehret wird in dir, wie du durch ihn Trost und Halt in den Trübsalen und Schwierigkeiten des Lebens erhältst, siehe der andere ist für dich ein guter Baum, der gute Früchte in dir zeitigt, seine Gemeinschaft suche, von seinem Geiste lasst dich durchdringen; und solcher Einfluß wird in dir eine Wurzel zum Guten daraus ein guter Baum mit guten Früchten wächst, je mehr und je länger du dich dem Einfluße des Guten unterstehst. Und der Christ soll ja sein ein guter Fruchtbau im Garten Gottes. Das zu werden, dazu gehört aber: los dich nicht aus dem Scheinleben, aber täusche auch selbst nicht. Wie du andere an ihren Früchten erkennst, so wird auch du an deinen Früchten erkannt. Wie du selbst lebst durch den Segen anderer, werde auch selbst ein Segen für andere.

Eine Neutralitäts- u. Friedenskundgebung des amerikanischen Volkes.

Die Friedenskundgebung des amerikanischen Volkes in New York am 24. Juni nahm Berliner Blättern zufolge einen glänzenden Verlauf. Als die englischen Notizen zugegeben werden. Über 100 000 Menschen, Angehörige aller Nationalitäten, sollen daran teilgenommen haben. Nachdem Staatssekretär Bryan sein Friedensprogramm entwickelt hatte, wurde folgende Entschließung angenommen:

1. das amerikanische Volk fordert Frieden mit aller Welt,

2. es verlangt von Regierung und Volk die Einhaltung der strengsten Neutralität gegenüber den kriegsführenden Mächten, nicht nur in Worten, sondern auch in der Tat,

3. es verdammt die nichts als heilig achtende Kriegspropaganda. Es ist Hochverrat gegen Einheit und Bestand der Vereinigten Staaten, jemanden zur politischen Teilnahme veranlassen zu wollen in einem Krieg zwischen Ländern, aus denen jeder einzelne Bürger der Vereinigten Staaten doch seinen Ursprung herleitet.

4. Ganz besonders verurteilt die Versammlung die elenden Machenschaften eines großen Teiles der Zeitungen, die ihr Neukrieges getan haben, um unser Volk an den Rand des Krieges zu zwingen.

5. In ihren Handlungen mit den Regierungen von England und Deutschland sollen die Vereinigten Staaten unentwegt darauf bestehen, daß die Rechte der neutralen Schifffahrt gewahrt werden, daß die dem friedlichen Handel dienenden Schiffe ihre Ladungen ungehindert an bestimmten Orten löschen können, falls nicht die völkerrechtlichen Bestimmungen der Londoner Declaration vom Jahre 1909 dem entgegenstehen.

6. Das Leben amerikanischer Bürger, die unter dem Schutz der Gesetze zu erlaubten Zwecken die Meere befahren, müßte unter allen Umständen geachtet und gesichert werden.

7. Die Pflicht der Bürger ist es, sich nicht auf Abenteuerlichkeiten einzulassen.

8. Kein amerikanischer Bürger darf dadurch irgend einer Kriegsführung Bedingungen geben, daß er auf einem mit Munition beladenen Dampfer als Fahrgäste fährt. Die Regierung der Vereinigten Staaten hat die Pflicht, die Bürger hierzu zu warnen.

9. Die Ausfuhr von Waffen und Munition an einen kriegsfähigen muß verboten werden. Arbeitskraft und Fertigkeit der amerikanischen Arbeiter in solche Waffen leisten und Wohlstand schaffender Industrie zur Herstellung von Waffengewichten abzuleiten, ist eine volkswirtschaftliche Tugend und ein Verbrechen gegen die Moral. Die Behauptung, es würde unneutral sein, nach einjähriger Ausfuhr, die in Wirklichkeit nur zu Gunsten Englands und seiner Verbündeten gearbeitet hat, alle Kriegsführenden zu zwingen, sich auf ihre eigenen Hilfsquellen zu verlassen, ist das Eingeständnis einer Parteilichkeit, die allen unsere Neutralitätsklärungen in Mitleidenschaft bringt. Wir ver-